

PPWR-Konformitätserklärung für technische Kunststoffrohre / Wickelkerne aus PP

1. Hersteller

Zapf GmbH & Co. KG

Köditzer Straße 76, DE 95030 Hof

2. Produkt

Technische Kunststoffrohre / Wickelkerne aus Polypropylen (PP)

Verwendungszweck:

- Träger- und Wickelkörper für industrielle Anwendungen
- Funktionselemente für Transport-, Verarbeitungs- und Produktionsprozesse
- Technische Bauteile für die Weiterverarbeitung von Folien, Papier, Vliesstoffen, Geweben oder vergleichbaren Materialien

3. Erklärung zur PPWR-Einstufung

Hiermit bestätigen wir, dass die von uns hergestellten technischen Kunststoffrohre bzw. Wickelkerne **keine Verpackung im Sinne der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)** darstellen.

Die Einstufung erfolgt auf Grundlage von Artikel 3 PPWR sowie der Konkretisierung in Anhang I:

„Rollen, Hülsen und Zylinder, um die flexible Materialien gewickelt sind, gelten als Verpackung, ausgenommen, wenn sie Bestandteil von Produktionsanlagen sind oder nicht der Präsentation einer Verkaufseinheit dienen.“

Unsere Produkte erfüllen diese Ausnahmekriterien:

Technische Funktion

Die Rohre dienen als funktionale Träger-, Wickel- und Verarbeitungselemente innerhalb industrieller Prozesse.

Integraler Bestandteil

Die Rohre sind erforderlich für:

- Stabilität der aufgewickelten Materialien
- innerbetrieblichen und externen Transport
- Lagerung
- Weiterverarbeitung beim Kunden

Keine Verpackungsfunktion

Die Produkte dienen weder:

- der Vermarktung,
- der Präsentation,
- noch der Bereitstellung einer Verkaufseinheit

gegenüber dem Endverbraucher.

Die vorstehende Auslegung wird zusätzlich durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Rechtssachen C-313/15 und C-530/15) gestützt, wonach die tatsächliche Funktion des Produkts für die Einordnung entscheidend ist.

Daher sind die gelieferten Rohre/Wickelkerne als **technische Erzeugnisse** und nicht als Verpackung einzustufen.

PPWR-Konformitätserklärung für technische Kunststoffrohre / Wickelkerne aus PP

4. Materialzusammensetzung

Grundwerkstoff:

- Polypropylen (PP)
- CAS-Nr. 9003-07-0
- Homopolymeres Polypropylen

5. Recyclingfähigkeit

Die Rohre bestehen aus Polypropylen (PP) und sind grundsätzlich werkstofflich recyclingfähig.

Materialkennzeichnung:

PP (Polypropylen, Kunststoffcode 05)

Recyclingfähigkeit:

- ☒ Recyclingfähig
- ☐ Nicht recyclingfähig

Die tatsächliche Recyclingquote hängt von den regional verfügbaren Sammel-, Sortier- und Recyclingstrukturen ab.

6. Schadstofffreiheit

Auf Basis der vorliegenden Lieferantenerklärungen bestätigen wir:

PFAS

Der eingesetzte Polypropylen-Rohstoff enthält keine absichtlich zugesetzten PFAS (Per- und Polyfluoralkylsubstanzen).

SVHC-Stoffe

Der eingesetzte Rohstoff enthält keine Kandidatenstoffe der REACH-SVHC-Liste in Konzentrationen über 0,1 Gew.-%.

Schwermetalle

Die Summe von:

- Blei (Pb)
- Cadmium (Cd)
- Quecksilber (Hg)
- Chrom VI

liegt unter 100 ppm.

Weitere Chemikalien

Gemäß den vorliegenden Herstellererklärungen werden zahlreiche kritische Stoffgruppen nicht absichtlich eingesetzt, unter anderem:

- PFAS
- Bisphenole (inkl. BPA)
- Phthalate
- Organotinverbindungen
- bromierte Flammschutzmittel
- chlorierte Paraffine
- POP-Stoffe

PPWR-Konformitätserklärung für technische Kunststoffrohre / Wickelkerne aus PP

- halogenierte Verbindungen
- krebserzeugende, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe (CMR)

Fazit

Auf Grundlage der vorliegenden Lieferantenerklärungen und Rohstoffspezifikationen liegen keine Hinweise auf den bewussten Einsatz von Stoffen vor, die den Anforderungen des Artikels 5 PPWR entgegenstehen würden. Die eingesetzten Materialien erfüllen damit nach heutigem Kenntnisstand die Stoffanforderungen der PPWR.

7. Kompostierbarkeit

Die Produkte bestehen aus Polypropylen (PP).

Polypropylen ist:

- nicht biologisch abbaubar
- nicht industriell kompostierbar
- nicht heimkompostierbar

Kompostierbarkeit gemäß PPWR: Nicht zutreffend.

8. REACH-Konformität

Der eingesetzte Polypropylen-Rohstoff entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Alle registrierungspflichtigen Stoffe wurden durch die jeweiligen Hersteller bzw. deren Vorlieferanten registriert. Stoffe gemäß REACH Anhang XVII werden nicht absichtlich eingesetzt.

Zusätzlich bestätigt der Rohstofflieferant:

- keine SVHC-Stoffe > 0,1 Gew.-%
- keine REACH-Anhang-XIV-Kandidatenstoffe über dem Grenzwert
- Konformität zu den geltenden REACH-Anforderungen.

9. Erklärung

Hiermit bestätigen wir nach bestem Wissen und auf Grundlage der vorliegenden Lieferanteninformationen, dass die gelieferten technischen Kunststoffrohre/Wickelkerne die vorstehend beschriebenen Anforderungen erfüllen.

Da die gelieferten technischen Kunststoffrohre/Wickelkerne keine Verpackungen im Sinne der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) darstellen, erfolgt die vorstehende Bewertung zu Artikel 5 PPWR freiwillig und ausschließlich zur Transparenz gegenüber unseren Kunden.

Diese Erklärung basiert ausschließlich auf den Informationen aus den Dokumenten, die uns von den jeweiligen Materialherstellern zur Verfügung gestellt werden.